

Steffen und Elke Henkes  
Im Grund 22

72664 Kohlberg, 06.04.2011

Dieter und Sabine Held  
Grafenberger Str. 10

Herrn Bürgermeister Roller  
Damen und Herren des Gemeinderates  
Metzinger Str. 1  
72664 Kohlberg

**„Lärmbelästigung durch Luft-Wasser-Wärmepumpe“  
Unsere Information an den Gemeinderat bei der Bürgersprechstunde  
in der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2011**

**Für die Gemeinde Kohlberg fordern wir,  
die Interessengemeinschaft für ruhiges Wohnen  
im Biosphärengebiet in Kohlberg:**

- 1. Ergänzende Vorschriften im Bebauungsplan der kompletten Gemeinde Kohlberg gemäß beiliegender Seite 3 von 5, Absatz 3 des BMU vom 29.04.2010. Das vollständige Schreiben haben wir Ihnen bereits in der Gemeinderatssitzung am 21.03. 2011 überreicht.**
- 2. Genaue Regelung im Ortsrecht**
  - **Luft-Wasser-Wärmepumpen können zur Lärmbelästigung der Nachbarschaft und der Umwelt führen**
  - **Achten sie auf nachbarschaftliche Verhältnisse**
  - **Wärmepumpe nicht in unmittelbarer Nähe zu Nachbargebäuden bzw. Grundstücken aufstellen um Geräuschbelästigung zu vermeiden**
  - **Ausgeblasene Luft darf nicht auf das nachbarschaftliche Grundstück geführt werden**
  - **Niederfrequente Geräusche, Infraschall, Brummtöne müssen ausgeschlossen sein**
  - **Beim Einbau auf den neuesten Stand der Technik achten (derzeit 40 bis 50 db(A) ansonsten Lärmschutzmaßnahmen vornehmen**
  - **Planungshinweis der Hersteller beachten**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Roller,  
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

vielen Dank, dass wir das Thema Lärmbelästigung kurz vorstellen durften.

In der Gemeinderatssitzung haben wir Ihnen Herr Roller und den Gemeinderäten verschiedene Unterlagen übergeben und hoffen somit, dass Sie das Problem ernst nehmen können. Ein Problem, welches nicht nur die Familien Henkes und Held, sondern die gesamte ruhige Gemeinde Kohlberg in Mitten unseres schönen Biosphärengebietes betrifft beziehungsweise in Zukunft noch mehr betreffen wird.

Wer davon nicht betroffen ist, kann sich meistens überhaupt nicht vorstellen wie belastend derartige Beeinträchtigungen aufgrund von Lärmimmissionen und tieffrequenten Geräuschen sein können.

Im Bundes-Immissionsschutzgesetz gibt es eine technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Diese technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie deren Vorsorge. Selbst in dem Fall, dass keine Überschreitungen der Richtwerte der TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete gegeben sind, würde ein gesetzlicher Unterlassungsanspruch bestehen. Die Einhaltung der Richtwerte ist nach ständiger Rechtsprechung lediglich ein Indiz für die Unwesentlichkeit der Beeinträchtigung.

Trotzdem kann die Beeinträchtigung wesentlich sein, da bei Geräuschen die Lautstärke nur eine Komponente darstellt. Weitere Komponenten sind die Dauer, Häufigkeit, Tages- und Nachtzeit, An- und Abschwellen sowie Frequenzen des Geräusches wobei bei der Beurteilung der Wesentlichkeit der Beeinträchtigung auf das Empfinden eines verständigen Durchschnittsbenutzers des betroffenen Grundstücks abzustellen ist. Wenn das „Brummgeräusch“ täglich 24 Stunden anhält und somit auch zu Nachtzeiten permanent vorhanden ist, kann es sicherlich als wesentlich betrachtet werden.

Für eine Messung des Lärms, muss der Betroffene das Gewerbe-Aufsichtsamt oder andere Sachverständige beauftragen. Gemessen wird 0,5m vor dem Fenster des eigenen Hauses. Ungerecht dabei ist, dass sich die Geräuschkulisse komplett über das Grundstück (Terrasse, Garten, Balkon o.ä.) des Geschädigten ausbreiten kann. Dadurch entstehen eine Minderung der Lebensqualität und eine Wertminderung des Grundstücks.

Tieffrequente Schallenergie (DIN 45680) kann geschlossene Wohnfenster ungedämpft durchdringen. Dies hat zur Folge, dass das permanente tieffrequente „Brummen“ im Wohnhaus des Nachbarn deutlich störend wahrnehmbar ist und zu Schlafunterbrechungen führt. Ein Einschlafen bei geöffnetem Fenster ist nicht möglich. Die gesamte Belastung führt bei Betroffenen zu Schlafstörungen, Tinnitus, Schwindelanfällen, Herz-Kreislaufstörungen, Konzentrationsstörungen bei Kindern und Erwachsenen, langfristig, vor allem bei Frauen, zu Depressionen. Inzwischen gibt es bereits Betroffene, die aufgrund der belastenden Situation ihr Haus verlassen haben bis das Problem geklärt werden konnte.

Das „Eigenheim“ soll ein Ort der Ruhe und Erholung darstellen. Durch das andauernde Geräusch wird die Lebensqualität jedoch erheblich gemindert (im Winter beträgt die Laufzeit der Maschine zwischen 18 und 24 Stunden). Besonders störend sind diese Pumpen vor allem nachts, da die Geräusche aufgrund der ruhigen Umgebung noch viel stärker wahrgenommen werden. Je nach Umgebungssituation und Schallpegel der Pumpen sind diese in einem Umkreis von bis zu 30m hörbar.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt und die EMPA (Eidgenössische Material- und Prüfanstalt in der Schweiz) empfiehlt deshalb bei Pumpen mit einem Schalleistungspegel von 65 db(A) (Schalldruckpegel von 70 db(A)) einen Abstand zum benachbarten Grundstück von 30 Metern, wenn keine geeigneten Schallschutzmaßnahmen getroffen werden.

Ein einzelner Betreiber darf den Immissionsrichtwert in der Lautstärke nicht allein ausschöpfen. Man sollte einen reduzierten Wert für jeden Einzelnen ansetzen, da es durch den Bau weiterer anliegender Pumpen zur Erhöhung des Richtwerts kommt. Zugleich sollte das tieffrequente „Brummen“ vermieden oder gedämmt werden (Schalldämpfer), damit Nachbarn nicht beeinträchtigt werden.

Mit anhaltendem Trend zu verdichtetem Bauen mit entsprechend geringen Bauabständen, wird der Lärmaspekt bei Luft-Wasser-Wärmepumpen zukünftig ein immer größeres Problem darstellen. Keiner ist davon geschützt, dass einem der Nachbar aus Unwissenheit (falsche Geräteauswahl, Billigprodukt, Planungsfehler des Aufstellungsorts, Montagefehler usw.) eine solche störende Luft-Wasser-Wärmepumpe vor die Nase setzt. Nach dem heutigen Stand der Technik gibt es Geräte mit einem Schalleistungspegel von 40 bis höchstens 50 db(A).

Wir sind uns absolut sicher, dass diese Probleme nicht bei jedem Gerät auftreten, jedoch bei bestimmten. So gibt es beispielsweise in der Schweiz Auflagen, die an die Erlaubnis zur Inbetriebnahme einer Wärmepumpe geknüpft sind. Das bedeutet, dass Wärmepumpenanlagen beim Einbau und dem späteren Betrieb von der Behörde dahingehend kontrolliert werden, ob sie von qualifizierten Monteuren fachgerecht installiert wurden und im Dauerbetrieb wirklich störungsfrei funktionieren.

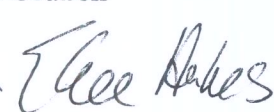
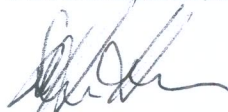
Die Gemeinde hat eine Fürsorgepflicht gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, welche sich durch die unterschiedlichsten Lärmquellen und Verursacher in ihrem Ruhebedürfnis gestört und gesundheitlich beeinträchtigt fühlen.

Viele Städte und Gemeinden haben das Problem „Lärm“ erkannt und haben wirksame Strategien entwickelt, diesem Problem zum Wohle der Bevölkerung zu Leibe zu rücken.

Im Zuge des immer stärker zunehmenden technischen Fortschritts, infolge von Klimageräten, Hausstaubsaugeranlagen, kontrollierten Lüftungsanlagen, Blockheizkraftwerken, Teich- oder Poolumwälzpumpen, Luft-Wasser-Wärmepumpen kommt es zu immer höheren Lärmpegeln.

Wir bitten Sie, sich für die Durchsetzung unseres Anliegens zu engagieren

Mit freundlichen Grüßen



Steffen und Elke Henkes



Dieter und Sabine Held

Anlage



Seite 3 von 5

- am Abend und in der Nacht,
- Einhaltung ausreichender Schutzabstände zu benachbarten Wohnhäusern oder anderen schutzbedürftigen Einrichtungen,
  - Ausnutzen natürlicher oder künstlicher Hindernisse zur Lärminderung,
  - Wahl des Aufstellungsortes von Maschinen und Anlagenteilen.
- Scheiden dahingehende Anordnungen als ungeeignet oder unzureichend aus, bleibt § 25 Abs. 2 BImSchG mit der Möglichkeit zur Betriebsuntersagung zu beachten.

Ein Problem ergibt sich bei den in Wohngebieten betriebenen Wärmepumpen daraus, dass für sie als nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen keine schalltechnische Prüfung und keine Abnahme bei Inbetriebnahme und Betrieb vorgeschrieben sind. Daher ist eine Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm nur im Einzelfall möglich. Dafür wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Immissionsschutzbehörde. In der bisherigen Vollzugspraxis der Immissionsschutzbehörden konnten auf diese Weise Beschwerden von Anwohnern ausgeräumt werden. In einigen anderen Fällen wurden die Anforderungen der TA Lärm von Anwohnern jedoch als nicht ausreichend empfunden.

Nach § 22 Abs. 2 BImSchG bleiben allerdings weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt.

Die Vorschrift wird weithin so verstanden, dass auch die Länder zu einer Verschärfung der immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten bei nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen befugt sind, da das Bundes-Immissionsschutzgesetz insoweit keine abschließende Regelung trifft. Um diesbezüglich eine Auskunft zu erhalten, wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Immissionsschutzbehörde oder an das für den Immissionsschutz zuständige Landesministerium.

Auf Ebene des Bundes kommen als weitergehende Vorschriften ggf. auch die §§ 14 und 15 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Betracht. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, wie sie auch Wärmepumpen darstellen, in einem Baugebiet zwar zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Im Bebauungsplan kann nach Satz 2 die Zulässigkeit der Nebenanlagen und Einrichtungen aber eingeschränkt oder ausgeschlossen werden und können damit aus (besonderen) städtebaulichen Gründen strengere Anforderungen als nach der TA Lärm gestellt werden. Bauplanungsrechtlich sind allerdings grundsätzlich die Anforderungen des Fachrechts, also der TA Lärm, zu beachten, sofern städtebauliche Erwägungen nicht Abweichendes gebieten. Dies gilt auch im baulichen Bestand zwischen zwei benachbarten Grundstücken, wo nach § 15 BauNVO bauliche Anlagen und damit auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Einzelfall unzulässig sind, wenn u.a. von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Wohngebiets unzumutbar sind. Um diesbezüglich eine Auskunft zu erhalten, wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeindeverwaltung.

Über § 22 Abs. 2 BImSchG hinaus ist auf § 23 Abs. 1 BImSchG hinzuweisen, wo-